

Merkblatt für Tierhalter zu Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren

Stand November 2016



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für Tierhalter zu rechtlichen Bestimmungen zum Einsatz von Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren

Allgemeines

Homöopathika sind i. d. R. apothekenpflichtige, manchmal auch verschreibungspflichtige Arzneimittel. Diese Einstufung ist der Kennzeichnung des Arzneimittels zu entnehmen.

Für die Anwendung bei Tieren, die der **Lebensmittelgewinnung** dienen, gelten folgende Regelungen:

Apothekenpflichtige Homöopathika, die für Tiere zugelassen oder registriert sind, dürfen vom Tierhalter unter Beachtung der in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage bezeichneten Tierarten und, soweit aufgeführt, der Anwendungsgebiete eigenständig eingesetzt werden. Zudem muss die Dosierung und die Anwendungsdauer den Angaben auf der Packungsbeilage des Arzneimittels entsprechen. Die Wartezeit ist durch den Hersteller angegeben.

Nicht für die zu behandelnde Tierart zugelassene oder registrierte Homöopathika dürfen **nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung** eingesetzt werden. Dementsprechend dürfen Human-Homöopathika, die in der öffentlichen Apotheke erworben werden können, nur mit Anweisung eines Tierarztes angewendet werden.

Verschreibungspflichtige Homöopathika dürfen **nur nach tierärztlicher Verschreibung** (bei Bezug aus der Apotheke) oder **mit tierärztlicher Behandlungsanweisung** (bei Bezug vom Tierarzt) eingesetzt werden. Der Tierarzt gibt die Wartezeit an.

Dokumentationspflichten

Alle Anwendungen von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln müssen vom Tierhalter nach § 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung im sogenannten „Bestandsbuch“ dokumentiert werden, dies gilt auch für Homöopathika (s. Merkblatt Dokumentationspflichten für Tierhalter).

Zudem muss der Erwerb von Arzneimitteln nachgewiesen werden; als Nachweise gelten tierärztliche Arzneimittelanwendungs- und Abgabennachweise (sog. AuA-Belege), Verschreibungen vom Tierarzt oder Lieferscheine bzw. Rechnungen der Apotheke.

Diese Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweis

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Anwendung von Stoffen, die in der **Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010** gelistet und somit als gesundheitsgefährdend eingestuft sind, in keiner Konzentration bei Lebensmittel liefernden Tieren erlaubt ist. Auch die Anwendung in Form eines homöopathischen Arzneimittels ist bei diesen Stoffen nicht gestattet, davon sind z. B. Colchicin und Aristolochia betroffen.

Außerdem dürfen verschiedene Stoffe (z. B. Hormone), die in der „Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung“ aufgeführt sind, ausschließlich in Form zugelassener Arzneimittel und entsprechend der Packungsbeilage angewendet werden. Eine Anwendung dieser Stoffe in Form homöopathischer Zubereitungen ist nur entsprechend der Zulassung erlaubt.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Ernährungssicherheit, 72072 Tübingen,
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Die Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich.